

# Politisches Blatt,

als Extra-Beilage zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 2.

Donnerstag am 18. Jänner.

1849.

## Commercielles Bild.

Wenn wir zurück blicken auf das politische Drama, durch welches seit zehn Monaten ganz Europa, besonders aber die hauptsächlichsten Continental-Staaten erschüttert worden sind, so zeigen sich manche Ansichten, die dem Beobachter als ganz unglaublich erschienen hätten, wären sie in prophetischer Sprache vor jenen politischen Convulsionen genannt worden.

Die wichtigste Ansicht ist die, daß ungeachtet die Einwohner von Frankreich, Deutschland, Italien und Oesterreich sich in offener Rebellion gegen ihre früheren Regierungs-Authoritäten erhoben, dennoch kein europ. Krieg aus allen diesen Collisionen entstanden ist; — die Ereignisse, die sich zugetragen haben, um durch militärische Übermacht emvörte Städte und Provinzen zur bürgerlichen Ordnung zurück zu führen, können nicht als allgemeiner Krieg benannt werden, und die kurze Fehde im Norden von Deutschland wurde sogleich beendigt, als die Irrthümer, aus welchen sie entstanden, entdeckt wurden.

Eine andere bemerkenswerthe Erscheinung ist die, daß ohne Ausnahme in allen Ländern, in welchen Unruhen ausgebrochen sind, Privateigenthum völlig respectirt worden ist, — ja selbst Handel und Industrie sind in keinem höhern Grade gestört worden, als etwa durch die temporäre Suspension vom mercantilischen Vertrauen und Credit unvermeidlich erscheinen mußte. In dem einzigen Falle, wo Privateigenthum angehalten, wurde es bald darauf restituirt.

Wir sind geneigt, aus diesen Begebenheiten den Schluß zu ziehen, daß auch jene Hundert Millionen Menschen, die größten Theils zu den am meisten gebildeten von Europa gehören, die Überzeugung gewonnen haben, daß Kriege zu den aller unverständigsten Mitteln gehören, um politische Zwecke zu erreichen, die in dem jetzigen Zeitalter nur erdacht werden können, und die außerdem selten zu dem Ziele führen, das beabsichtigt wird.

Eroberungskriege sind, im Westen von Europa wenigstens, nicht mehr denkbar, und würden sie ein Mal durch die Leidenschaft des Einzelnen angefaßt, so darf man vermuthen, daß alle andern Staaten sich solchen thörichten Versuchen widersetzen würden. Es kann also durch Kriege nichts gewonnen werden, deshalb werden sie nicht mehr unternommen, aber durch Frieden werden Handel und Industrie vermehrt, also auch der Wohlstand den Völkern und die Geldrevenue den Staaten.

Wir haben uns, wie wir im nachfolgenden Aufsatze zeigen werden, mit der Aussicht nicht geirrt, daß in Europa der Geist des Aufsturus unterdrückt sey, die alte Ordnung mit vielen, dem Zeitgeiste anpassenden Verbesserungen und Änderungen kehrt wieder, — selbst Frankreich bietet Aussicht auf Ruhe und Ordnung dar, wie außerordentlich auch der Wechsel in den Regierungsformen erscheinen mag.

Auf allen großen Handelsplätzen Europa's zeigt sich nun die Wirkung jener heilbringenden Wendung der politischen Begebenheiten, und wir finden nicht allein Fonds im Werthe steigend, sondern auch Waren werden mehr beachtet, und sind im Werthe, wenn gleich bis jetzt nur noch unbeträchtlich, gestiegen.

Speculationen in Waren bedingen sich nicht allein durch den Geldwerth der Gegenstände und durch die vorhandenen Quantitäten, gegenüber dem nothwendigen Verbräuche, sondern Facilität in der Geld-Circulation und der Werth des Geldes selbst sind häufig wichtige Elemente. Außerdem drängen sich oft Waren in

viele Hände, oft in wenige. Die Hauptgegenstände des Handels, — europäische sowohl als transmarine Producte, sind jetzt noch von 10 bis 20 Procent wohlfeiler wie beim Schlusse des letzten Jahres (1847). Sie würden diesen wohlfeilen Stand nicht erreicht haben, wenn nicht seit neun Monaten das Vertrauen auf den frühern Werth sich im hohen Grade vermindert hätte; — man darf daraus folgern, daß Waren sich jetzt in wenigern Händen befinden, als in fortlaufenden Perioden des allgemeinen Vertrauens und extendirter Consumption. Capital wegt nach der öffentlichen Stimmung und Meinung häufig von einem Gegenstande zum andern, der Werth des Geldes würde in den letzten drei oder vier Monaten nicht auf 2 Procent pro anno herabgedrückt worden seyn, hätte die Investirung in Waren oder Fonds größeren Reiz gehabt, wie es wirklich der Fall war. Jetzt sind beide wieder en vogue, und wir haben die Ursachen oben genannt.

Aber es war nicht allein die politische Crisis dieses Jahres, die den Werth in der Mitte desselben so stark drückte, sondern in manchen Fällen die reichliche Production der letzten Saison und starke Vorräthe überall. Wenn wir in neuerer Zeit eine Vermehrung in dem Verbräuche mancher Artikel bemerkt haben, so ist diese fast ausschließlich durch die beinahe nie vorher gekannte Wohlfeilheit entstanden; — eine neue Erhöhung des Werthes also, besonders wenn sie durch Speculation hervorgerufen würde, müßte den entgegengesetzten Effect haben, nämlich neue Beschränkung des wirklichen Verbräuchs, außerdem noch Mißtrauen auf eine künstlich forcirten Werth. In keinem der transmarinen Länder erwarten wir permanente Abnahme der Cultur irgend eines Artikels, aber die tropische Sonne wird auch künftig ihre Rechte behaupten. Die Millionen von Europäern, die in den letzten Jahren sich in den entferntesten Ländern niedergelassen haben, thun dort dasselbe, was ihre Brüder in der Heimath; sie verbreiten nämlich überall einen regen Geist der Industrie durch Sachkenntniß, Fleiß und Economie. —

London, 19. December 1848.

Bl.

## Über die gegenwärtige Politik Englands.

Es ist erfreulich zu bemerken, daß der Schluß desselben Jahres, in welchem in mehreren der volkreichsten Länder von Europa außerordentliche Convulsionen ausgebrochen, — entsprungen aus den Mißverständnissen der Völker mit ihren Fürsten und administrativen Behörden, — deutliche Anzeichen entfalten, die auf eine baldige Rückkehr gesetzlicher Ordnung, Sicherheit des Eigenthums und neuer, besserer, dem Zeitgeiste angemessener Verständigung unter den bisher streitenden Parteien deuten. Wir sind geneigt, dieses von Deutschland und den Ländern, die dazu gehören, zu hoffen, während Frankreich weniger stabile Aussicht darbietet. —

Da wird nun in neuerer Zeit jener oft berührte Gegenstand der „englischen Politik“ gegenüber der den europäischen Continental-Ländern abermals hervorgerufen. Wir sind in der Lage, darüber ein ziemlich getreues Bild zu geben. Vor Allem wollen wir daran erinnern, daß das jetzige England nicht mehr das „Alte“ ist, welches vor fünfzig oder sechzig Jahren wirkte; damals gerieth die mächtige englische Adels-Aristocratie in Schrecken, indem sie sich bedroht sah durch die nie vorher gekannten Freiheitsgedanken, die von Frankreich ausgingen. — Daher die maßlosen Geldsummen William Pitts und seiner Nachfolger, welche an die kleinern und grö-

ßern Staaten verschwendet wurden, um gegen Frankreich zu wirken, wodurch die Nationalschuld von 300 Millionen Pf. St. mit Ende des Jahres 1816 auf 800 Millionen herangewachsen. — Zwei gewaltige Elemente, die wir damals nicht besaßen, geben jetzt dem Ganzen, weil wir sie nun besitzen, eine andere Richtung. Diese sind: eine weit verzweigte Geld-Aristocratie, weniger gefährlich, wie jene, aus einer zahlreichen Masse reicher oder wohlhabender Fabrikanten, Kaufleute, Financiers, Schiffs- und Plantagen-Besitzer bestehend, die aus der practischen Erfahrung ihres Wirkens die Überzeugung gewonnen haben, daß „Friede besser sey als Krieg“ dann steht uns jetzt die ganze Welt außerhalb Europa offen, um einen extendirten Handel zu führen, und er wird wirklich geführt. Vor fünfzig Jahren zählten die vereinigten Staaten von Nordamerika vier oder fünf Millionen Einwohner, jetzt mehr wie zwanzig. Fast alle andern amerikanischen Staaten waren uns durch spanische und portugiesische Monopole verschlossen. Canada zählte nur den dritten Theil der jetzigen Bevölkerung. Indien verbrauchte wenig von englischen Waren, jetzt viele. Das Cap der g. H., Australien, Ceylon &c. &c. existirten kaum für den Handel, jetzt führen sie mit einer Volksmenge von mehr als zwei Millionen einen sehr ausgedehnten. China war uns fast verschlossen, nun ist es dem brittischen Handel geöffnet. —

Welche Gründe könnten also entdeckt werden, die dieses Land in unsern Zeiten veranlassen könnten, sich in die Localstreitigkeiten der europäischen Continental-Staaten zu mischen? — In allen jenen Staaten hat man seit dreißig Jahren den Eingang englischer Waren so sehr erschwert, als man nur konnte. Gab es keine Gründe deshalb, Kriege anzufangen, so wird man sich wahrlich nicht in solche hinein stürzen, die geeignet wären, die Spaltungen zwischen Völkern und ihren Regenten noch mehr auszudehnen. Wir können nur wünschen, daß ganz Europa im Frieden lebe und solche commercielle Gesetze mache, die einen möglichst großen Handel und Austausch von Waren aller Art gestatten. Es gibt keine andere Methode, ein Volk reich und glücklich zu machen. Wir laufen keine Gefahr, daß die Continental-Nationen uns ihre Producte und Fabricate vorenthalten, wenn wir geneigt sind, selbe zu kaufen. Die letzten acht Monate haben es gezeigt. Von allen Theilen Europa's kommen Massen von Waren hierher, von den unbedeutendsten Gartengemüsen bis auf die werthvollsten Erzeugnisse in Natur und Kunst; ein Beweis, daß wir die besten Käufer für solche Gegenstände sind, und daß man die Sicherheit des Eigenthums erkennt. —

## Zur Charakteristik der Slaven.

Kein Volk der Erde ist so sehr durch Schrift und Wort verleumdet worden, als die Slaven. Es gibt keine böse Leidenschaft, die man ihnen als angeboren nicht zugeschrieben, keine Schandthat, deren man sie für fähig nicht erklärt. Die widersprechendsten Laster sind ihnen aufgebürdet worden. Man frug in diesem moralischen Vernichtungskriege nicht nach Logik noch Beweisen; kein Mittel, wäre es auch das unsinnigste, war zu schlecht, um die Ehre dieser gemißhandelten Nation zu schänden. Diese Parias Europa's durfte der elendste scribelnde Wicht nach Herzenslust zerfleischen, und je ärger er es that, desto mehr schenkte man ihm Glauben und jubelte ihm Beifall zu. Ihre Tapferkeit, da man sie nicht läugnen konnte, nannte man Wildheit und Raubsucht, ihre Gastfreiheit, die so manchem sie begeisternden Reisenden gar gut zu Statten kam,

gab man undankbarer Weise für Einfalt aus, oder schrieb sie gar allerlei unedlen Beweggründen zu. Man gab sich keine Mühe, ihre bilderreiche und kraftvolle Sprache zu studieren und schalt sie roh und ungeschlachtet, während sie doch sowohl durch ihren Wort- und Formenreichtum, als auch durch logische Folgerichtigkeit und durch würdevollen Ausdruck ihres Baues alle lebenden Sprachen weit hinter sich läßt und mit jenen des klassischen Alterthums wetteifert. Welch kräftiger, des höchsten Schwunges fähiger Geist, und welche Fülle und Zartheit des Gefühls äußert sich nicht in den südslavischen Volksliedern? Schon aus jenen wenigen Splintern dieses unermesslichen Volksschatzes, die aus Übersetzungen eines Göthe und einer Talvy dem deutschen Lesepublicum bekannt sind, müßte man den Geist und Charakter der Slaven liebgewonnen und schätzen gelernt haben; doch der von einer barbarischen Vorzeit ererbte und durch völkerhegerische Regierungsbränke künstlich erzeugte Haß, — den hernach vorzüglich deutsche demagogische Wortführer aus Afterpatriotismus und aus grundloser Furcht vor der Größe und der vorgeblich freiheitsfeindlichen Gesinnungsart der Slaven, — nährten; dieser künstlich erzeugte Haß machte die sonst so biedern und gerechten Deutschen und mittelst der Schriften ihrer slavenfeindlichen Schriftsteller auch die übrigen gebildeten Völker Europa's, denen es wegen ihrer zu großen Entfernung von den Slavenländern nicht möglich war, sich durch Selbstanschauung eines Bessern zu überzeugen, taub und blind für jedweden Vorzug der slavischen Völker.

Am unbegreiflichsten erscheinen diese Anfeindungen und Verleumdungen eines so mächtigen Stammes in einer Zeit, wo der Grundsatz der Brüderlichkeit allenthalben ausgesprochen, der Kampf mit dem Despotismus auf Leben und Tod begonnen wurde, und wo daher alle Bestrebungen der Presse dahin arbeiten müßten, um durch Liebe und gegenseitige Achtung alle Völker Europa's so fest als möglich aneinander zu knüpfen, damit durch vereinte Kräfte die Freiheit aus diesem blutigen Streite siegreich hervorgehe. Oder glaubt Deutschland in diesem Riesenkampfe die Millionen Slaven, von denen es umgeben und theilweise durchflochten, entbehren zu können? Wähnt es sich so stark, daß es mit einer Hand den Despotismus und mit der anderen seinen verhassten Nachbar zu erwürgen im Stande sey? Es täusche sich nicht, und es hasse nicht dort, wo es dazu keinen vernünftigen Grund hat, damit es nicht eines Tages furchterlich enttäuscht werde und es die Flamme nicht verzehre, die es so unvorsichtig angefaßt. Haß erzeugt Haß und man fragt nicht, wenn man gegen den Verhassten in den Kampf geführt wird, wofür er sicht, man fragt bloß, wo ist er? damit man ihn vernichte. Glaubte nicht, daß die achtzigtausend slavischen Krieger vor Wiens Mauern bloße Maschinen waren, die der blinde Gehorsam in Bewegung setzte. Die Disciplin allein hätte sie nie zu so erschöpfenden Eilmärschen und solch einem aufopfernden, wuthentbrannten Kampfe getrieben. Solche Anstrengungen bringt kein Zwang zu Stande; das war eigene Wahl, es war Kampfeslust, es war Rachedurst, zwar innerer Drang alle die Unbilden, die der übermüthige Nè mee, dem armen Slaven seit Jahrhunderten ohne Unterlaß angethan und annoch bei jeder Gelegenheit anthut, blutig zu vergelten! Es gibt eine Nemesis, die unerbittlich jede Ungerechtigkeit rächt — sie wird euch erdrücken, wenn ihr das Unrecht, das ihr eueren slavischen Brüdern gethan, nicht freiwillig sühnt, wenn ihr euch mit ihnen nicht endlich aussöhnt, wenn ihr nicht ge-

rechter werdet, als es die Despoten waren, die bis jetzt über euch geherrscht und euch im Haße gegen die arglosen Slaven großgezogen.

Die Zwietracht, welche die Herrscher zwischen verschiedenen, ihnen gehorchende Stämme gesät, damit sie durch dieselbe die Völker um so leichter unterdrücken können, müßten die Völker, nachdem sie mündig geworden, als ein Werkzeug der Tyrannei, als eine wechselseitige Zuchtrathe zerbrechen — und was thun die Verblendeten? Sie hegen und pflegen sie noch mehr, als ihre Herrscher es je gethan. Seit den für Oesterreich ewig denkwürdigen Märztagen vorigen Jahres erschien nicht nur in den vom Hochmuthswahnsinn ergriffenen magyrischen, sondern auch in den deutschen Theilen des österreichischen Staates statt Äußerungen der Brüderlichkeit eine Schmähchrift nach der andern gegen die Slaven; fast alle deutschen Blätter wetteiferten in Schmähungen und Verunglimpfungen dieser Nation; ihre Krieger, die so oft das Reich retteten, die noch jüngst bei Custozza und Verona den Ausschlag gaben, deren Stamme selbst der ruhmgelohnte greise Besieger der Lombardie, der gefeiertste Held der Jetztzeit, Marschall Radetzky, entsprossen, nannten sie Feiglinge und Räuber; die abgeschmacktesten Lügen eines Kossuch posaunten sie als Thatsachen aus, die glänzende Rittererscheinung eines Jel la ei bewarfen sie mit Roth und Geifer und jubelten wie Besessene, als Prag bombardirt und der slavische Congreß zersprengt wurde. Es gab nach den so sehr gepriesenen Märztagen eine Zeit in Wien, wo man den brutalsten Insulten ausgesetzt war, wenn man ein slavisches Wort ausgesprochen, wo die Slaven förmlich verfolgt und durch den souveränen Pöbel und seine Aul-Anführer mit „slavische Hunde“ öffentlich und ungeahndet tractirt wurden. Man sprach wohl von Gleichberechtigung aller Nationalitäten, aber handelte dagegen, doch freilich bloß in Hinsicht der Slaven. Einerseits wollte man die Cechen und Wenden zwingen, das deutsche Parlament in Frankfurt mit ihren Abgeordneten zu beschicken, um daraus rechtskräftig folgern zu können, daß sie sich selbst des slavischen Namens entäußert und als deutsche Männer bekannt, andererseits schloß man Bündnisse mit den Magyaren, die seit jeher an der Entnationalisirung der Slaven arbeiteten und sie auch als Nation factisch verschwinden machten, als sie in ihrem Convente erklärten, daß Ungarn keine andere Nationalität als die magyrische anerkenne, — und die bereits den barbarischsten Vernichtungskrieg mit den für ihre nationale Existenz ringenden Donaulaven und den Croaten führten. Die Magyaren schlachteten ganze friedliche Familien hin, mordeten und verstümmelten Kinder und Weiber und hängten die angesehensten Männer, Greise und Priester, bloß weil sie Slaven waren und ihre Nationalität liebten — und diesen Blut- und Schandmenschen reichten die Wiener die Hand und mordeten ihnen zu lieb einen greisen Ehrenmann, einen Minister, dessen Handlungsweise die Majorität des Reichstages billigte und der daher als Staatsbeamter fleckenlos dastand; mordeten ihn, weil er den österreichischen Staat vom Untergange retten wollte, indem er Truppen sandte gegen die bereits im offenen Aufstand gegen Oesterreich begriffenen Magyaren, die den alter ego seines Kaisers gegen jedes Völkerrecht schmählich mordeten und kein Hehl daraus machten, daß sie den österreichischen Staat zu zerstören beabsichtigten. Was er gethan, war er verpflichtet zu thun und hat es vor Allem zum Glück Wiens gethan; aber das aufgeregte Volk Wiens war vom Slavenhaße und von Magyarengunst zu sehr ver-

blindet, als daß es der Stimme der Vernunft Gehör zu geben vermocht hätte. Dieser unglückselige Haß stürzte Tausende von Familien in's Elend und kann noch mehreren Verderben bereiten. Darum fort mit ihm! Wasser in die Flamme, so lange sie noch nicht zu weit um sich gegriffen! Noch ist es Zeit, bald könnte es zu spät werden! . . .

Worauf gründet sich dieser Haß? Man sagt, die Slaven seyen geborne Slaven, willfährige Knechte der Tyrannei, unfähig, sich zur Freiheitsidee zu erheben, von der Natur zur ewigen Knechtschaft verdammt; daher die gefährlichsten Feinde der Freiheit, gegen die jede freiheitsliebende Nation mit all' ihren Kräften auf Leben und Tod ankämpfen muß. — Eine wahnsinnige Behauptung, die nur die krasseste Ignoranz mit verabscheuungswürdiger Bosheit gepaart — gebären konnte, — und eine noch wahnsinnigere Folgerung! Wie würde wohl dieser Kampf enden? Doch nicht mit der Vernichtung der zahlreichsten und kriegerischsten Volkstrage in Europa? Dieses Experiment könnte für jene, welche die Last anwandeln sollte, es zur Ausführung zu bringen, doch etwas gefährlich ausfallen. Kein Wort daher über derlei lächerliche Fabeln. Wir erwähnten ihrer bloß, um die Absurdität der fantastischen Pläne mancher Slavophagen darzuthun. Ein anderes ist es, die Richtigkeit der die slavische Nation entehrenden und durch Ignoranz und Bosheit fast allgemein verbreiteten Behauptung, die Slaven seyen Feinde der Freiheit, zu widerlegen.

Von all' den Tausend Inculpationen und Verleumdungen, mit welchen die Slaven von ihren deutschen Nachbarn überhäuft wurden, ist diese die entehrendste und zugleich die grundloseste. Während der französische Publicist Desprez, der vor etlichen Jahren die slavischen Länder bereiste und sich zur Aufgabe machte, ihren politischen Charakter zu ergründen, behauptet, die Slaven seyen geborne Demokraten, schelten sie Deutschlands Demokraten von Gestern „Camarillaknechte,“ „Slaven,“ „Freiheitsfresser.“ Der ritterliche Führer der croatischen Heere sagte zu einem Herrn v. Ettinghausen, als dieser ihm zu verstehen gab, daß die Wiener kein Vertrauen zu seiner Freiheitsliebe haben: „Mein Herr, als ich in Wien noch Niemand unterfing, für die Freiheit den Mund aufzuthun, habe ich schon für die Freiheit gehandelt.“ Eben so können die Slaven überhaupt ihren Gegnern auf ihre Verdächtigungen antworten: „Unsere Vorfahren fochten für die Freiheit und hatten bereits volksthümliche Republiken, als so manches jetzt im Freiheitsranche befangene Volk noch in schneiden Ketten lag und nicht den entferntesten Begriff von gesellschaftlicher Freiheit hatte!“ So lange die Slaven in keine nähere Berührung mit andern unterjochten oder unterjochenden Völkern kamen, waren sie frei und duldeten keine Willkür über sich. Sie wurden regiert von Beamten ihrer freien Wahl, die der Nation verantwortlich waren; sie waren unter sich alle gleich, sie kannten keine bevorzugten Stände. Sie versprigten stets freudig ihr Blut für die Freiheit und behaupteten sie bis zum heutigen Tage, wo sie ihnen fremde Uebermacht nicht entriß und fremde Institutionen dieselbe nicht untergruben. Das slavische Cernagora (Montenegro), der einzige wahrhaft demokratische Staat Europa's, das durch seine Lage von fremdem Einflusse verwahrt geblieben, möge zum Beweise davon dienen, und so weit die Geschichte reicht, beweist sie, daß der Despotismus kein slavisches Institut, sondern daß er sich in die slavischen Länder mit dem fremden Einfluß eingeschlichen.

(Fortsetzung folgt.)

Verleger: Ignaz Alois Kleinmayr. — Verantwortlicher Redacteur: Leopold Kordesch.

**Wir Franz Jo-**  
**seph der Erste, von**  
Gottes Gnaden Kaiser von  
Oesterreich; König von  
Hungarn und Böhmen, Kö-  
nig der Lombardei und Be-  
nedigs, von Dalmatien,  
Croatien, Slavonien, Gali-  
zien, Lodomerien und Illy-  
rien; Erzhertzog von Oester-  
reich; Herzog von Lothrin-  
gen, Salzburg, Steiermark,  
Kärnten, Krain, Ober- und  
Nieder-Schlesien; Großfürst  
von Siebenbürgen; Mark-  
graf von Mähren; gefürste-  
ter Graf von Habsburg und  
Tirol &c. &c.

Haben in dem Anbetrachte, daß die bis-  
her in den militärisch-conscriptirten Provinzen  
bestehenden Recrutirungs-Vorschriften dem  
Grundsatz der Gleichstellung aller Staatsbür-  
ger vor dem Gesetze nicht entsprechen, und daß  
die dringend nothwendige Beseitigung der bei  
ihrer bisherigen Ausführung wahrgenommenen,  
hervorragendsten Uebelstände wohl nicht bis  
zur Erlassung eines vollständigen Militär-Con-  
scription- und Recrutirungs-Gesetzes verschob-  
ben werden können, nach dem Antrage Unse-  
res Minister-Rathes nachstehende Abänderun-  
gen in den bestehenden Recrutirungs-Gesetzen  
als eine provisorische Vorschrift zu treffen be-  
schlossen:

§. 1.

Die in dem provisorisch erlassenen Re-  
crutirungs-Patente vom Jahre 1827 ausge-  
sprochene Befreiung des Adels von der Militä-  
r-Widmung hat von nun an aufzuhören.

**Mi Franc Jo-**  
**žef prvi, po milosti**  
božji Cesar Avstrijanski,  
Kralj Ogerski in Ceski,  
Kralj Lombardski in Be-  
neški, Dalmatinski, Hor-  
vaški, Slavonski, Galicije,  
Lodomerije in Ilirije, Nad-  
vojvoda Avstrijanski, Voj-  
voda Lotrinski, Solnograš-  
ki, Štajarski, Koroški,  
Krajnski, Zgornje in Dol-  
nje Šlezije, Veliki knez Er-  
deljski, Mejni Grof Mars-  
ki, Pokneženi Grof Habs-  
burški in Tiroljski i. t. d.  
i. t. d.

Smo, ker dozdej v vojaško podpisanih de-  
želah obstoječe postave zastran rekrutiranja ena-  
kosti vsih podložnih pred postavo niso več pri-  
merjene, in ker se silno potrebna odprava nar-  
večih napak, ki so se pri dosadanjim izgotov-  
ljanju postav zastran rekrutiranja pokazale, ne-  
more do tistihmal odlašati, da bo popolna po-  
stava zastran vojaškiga podpisovanja in rekru-  
tiranja dana, po nasvetovanju Naših ministrov  
sledede pre naredbe v obstoječih postavah za-  
stran rekrutiranja kot postave za ta čas dati  
sklenili:

§. 1.

Kar je v provizorno danim patentu zastran  
rekrutiranja od leta 1827 izgovorjeno, da je  
zlahna gospoda od soldašine izjeta, nima pri-  
hodnje nič več veljati.

## §. 2.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Los, welches die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu assentiren sind.

## §. 3.

Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen, und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit.

## §. 4.

Zum Behufe der Verlosung muß von jedem politischen Ortsbezirke mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, alljährlich aus dem vorhandenen Aufnahmsbogen die Conscriptionsliste hergestellt werden.

In dieser ist die gesammte, dem Bezirke nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung in dem §. 3 bezeichneten Alter unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters, der Beschäftigung und der körperlichen Beschaffenheit, nach den Altersklassen gereiht, zu verzeichnen, und die Bemerkung beizufügen, ob und aus welchem Grunde dem einen oder dem anderen der Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder die bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukomme.

## §. 5.

Mit der Anfertigung dieser Listen muß bei allen Aemtern in den ersten Tagen des Monats Jänner begonnen werden, in soferne von der Staatsverwaltung nicht ein anderer Zeitpunkt mittelst besonderer Verordnung bestimmt werden sollte.

## §. 6.

Die politischen Aemter sind verpflichtet, den Tag, an welchem die Zusammenstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, wenigstens 14 Tage vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Auftrage verkünden zu lassen, daß die Gemeindevorsteher sich die erforderlichen Auskünfte in ihren Gemeinden zu erholen haben, um solche bei Ausfertigung der Listen den Aemtern mitzutheilen.

## §. 7.

Die Conscriptionslisten müssen mit Ende Jänner jeden Jahres bei allen Aemtern vollendet seyn, und sind sodann von diesen

## §. 2.

Jemanje v soldate se zgodi po lozanju, po versti, po kateri se imajo vsi asentirati, ki imajo dolžnost v soldašino stopiti.

## §. 3.

Soldašini podveržana starost se ima z dopolnjenim 20. létam začéti in do dopolnjeniga 26. léta terpéti.

Ta postava dobí pa vunder se le s 1. Prosenca 1850 veljavnost.

## §. 4.

Zavoljo lozanja mora vsaka politiska kantonska gospóska v poméni s sosésknimi župani iz napravljenih zapisnih registrov podpisovanjski spisek narediti.

V tem imajo vsi, v kantonu po obstojéih postavah prebivajoči moški, ki so v §. 3 imenovane starosti, po klasih starosti zapisani in skazano biti, kje kdo stanuje, pod katero hišno številko ali numero, koliko je star, s čim se živi in kakošne životne postave je, in opomniti se ima, ali in zakaj se zamore ta ali uni popolnoma ali le za nekaj časa po postavi od vojašine réšiti.

## §. 5.

Ta spisek se mora pri vsih gospóskah perve dni mesca Prosenca začéti délati, ako narvikši gospóska s posebnim ukazam družiga časa ne odlóci.

## §. 6.

Politiške gospóske imajo dolžnost, dan, v katerim se imajo podpisovanjski listi sostavljati začéti, narmenj 14 dni poprej v vsih sréjnah ali soséskah njih kantona z tem ukazam oznaniti dati, de župani potrebne vednosti v svojih soséskah dobé, de jih pri izdélovanju spiskov gospóskam morejo na znanje dati.

## §. 7.

Podpisovanjski spiski morajo s koncam Prosenca vsaciga léta pri vsih gospóskah zdelani biti in gospóske jih imajo potém kanton-

den im Amtsbezirke befindlichen Seelsorgern, denen die Führung der Geburts- und Sterberegister anvertraut ist, zur Berichtigung nach den Geburts- und Sterberegistern, welche binnen acht Tagen zu erfolgen hat, mitzutheilen.

## §. 8.

Jeder Gemeinde ist das richtig gestellte Namensverzeichnis ihrer conscribirten Gemeindeglieder sogleich in zweifacher Ausfertigung zuzustellen, das Eine ist in der Gemeinde durch acht Tage mit der Bemerkung zur allgemeinen Einsicht anzuhängen, daß bei dem Amte, an dem unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen angebracht werden können.

Nach Ablauf dieses Termines können Reclamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

## §. 9.

Diese Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Recrutirungsgesetzen enthaltenen Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige sowohl von den Conscribirten selbst, als auch von jedem anderen Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Eltern und Vormündern beider angestellt werden.

## §. 10.

Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angemeldeten Reclamationen wird von dem Amte, und nach Verhältniß der geringeren oder größeren Bevölkerung des politischen Bezirkes mit Zuziehung von vier bis zehn freigewählten Vertrauensmännern, öffentlich vorgenommen.

Die erwähnten Commissionsglieder haben nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

## §. 11.

Ist durch diese Entscheidung eine Reclamation gegründet befunden worden, muß die sogleiche Berichtigung in der Conscriptionsliste vorgenommen werden; wird aber auf Nichtbeachtung der Reclamation erkannt, so sind die hierbei Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, wogegen ein Recurs nicht Statt findet.

skim duhovnam, kterim je skerb za rojstne in mertvaske registre naložena, izročiti, de jih po rojstnih in mertvaskih registrih popravijo, kar se ima v osmih dneih zgoditi.

## §. 8.

Vsaki soséski se ima popravljen spisec imén njénih podpisanih prebivavcov v dvojim prepisu poslati, en prepis se ima v soséski skozi osem dni s tem opominam vsacimu v pregled očitno nabiti, de se znajo pri gospóski v dnévu, ki se ima ob enim očitno določiti, pritožbe, ki bi jih kdo zoper podpisovanjski spisec vteguil iméti, na znanje dati.

Ko ta dan preteče, se ne morejo pritožbe nič več poslusati in v mar jemati.

## §. 9.

Te pritožbe se znajo ne le zavoljo napčniga, ampak tudi zavoljo opušeniga zapisa ali zavoljo neprave rabe izjem za posamezne za soldate podpisane, ki so v postavah zastran rekrutiranja zapopadene, od podpisanih samih kakor tudi od vsaciga družiga za soldasino podpisaniga v kantonu, ali pa od staršev in jerobov obéh napraviti.

## §. 10.

V določenim času napovedane pritožbe pregleda gospóska po razméri večiga ali manjšiga števila duš politiskiga kantona s šterimi do desetimi po volji zvoljenimi zaupnimi možmi, ki se zraven vzamejo, očitno.

Imenovana komisija se ima popréd skup posvetovati in potém po véčini glasov sklep storiti.

## §. 11.

Ako je po tem sklepu kaka pritožba veljavna najdena bila, se mora podpisovanjski spisec koj popraviti; ako pa komisija razsódi, de pritožba nič ne veljá, se ima to tistim, ktere zadeva, na znanje dati; zoper to ravnanje ni več mogoče se pritožiti.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlung sind auf Grundlag der berechtigten Conscriptiionslisten von der im §. 10 erwähnten Commission die Classificationslisten zu verfassen. Hierbei sind diejenigen Militärpflichtigen, welche nach dem bestehenden Gesetze ex officio der Assentirungscommission vorzuführen sind, in die Liste Nr. 1, die übrigen zum Dienste Geeigneten und unbedingt Verpflichteten nach den Altersklassen von der jüngsten angefangen in die Liste Nr. 2, jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukommt, in die Liste Nr. 3, ebenfalls nach den Altersklassen gereiht, endlich die unbedingt Befreiten, so wie die wegen körperlichen Gebrechen zum Militärdienste offenbar Untauglichen in die Liste Nr. 4 einzutragen.

Die Verhandlung dieser Commission, welche über vorkommende Anstände nach Stimmenmehrheit entscheidet, ist öffentlich, unter Jedermanns freiem Zutritt vorzunehmen, wobei den Conscriptirten und Militärpflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derselben der Vorzug gebührt, wenn das Versammlungslocale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

#### §. 13.

Sogleich nach Vollendung dieses Geschäftes hat das Amt Abschriften der Classificationslisten öffentlich auszuhängen und der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen, worauf die letztere dem Amte den Tag eröffnet, an welchem die Losung der Stellungspflichtigen vorgenommen werden soll.

#### §. 14.

Der Landeschef hat dafür zu sorgen, daß die Losung in dem ganzen Gouvernementsbezirke gleichzeitig vor sich gehe, und deshalb wegen Festsetzung des Tages zur Losung die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

#### §. 15.

Die zur Losung Berufenen werden mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert, sich am festgesetzten Tage im Amtsorte einzufinden, um sich daselbst der Losung zu unterziehen. Dem Ziehungsacte haben der Vorsteher des Amtes, die Gemeindevorsteher und je zwei aus der Gemeinde gewählte Männer beizuwohnen.

#### §. 12.

Koj po končanem sklepanju zastran pritožb ima po popravljenih podpisovanjskih spisilih v §. 10 imenovana komisija klásne liste napraviti. Pri tem se imajo za vojašino podpisani, kateri se imajo po ukazu obstojéčih postav pred asentno komisijo pripeljati, v list Nr. 1, drugi za rabo pripravni in nepogojno v vojašino stopiti dolžni po klasih starosti od nar mlajšiga klasa začeti v list Nr. 2, tisti pa, katerim časno réšenje gré, v list Nr. 3, tudi po starostni versti, zadnjič nepogojno od vojašine izjéti kakor taki, kateri zavoljo životnih pomanjkljivost niso za vojasko rabo, v list Nr. 4 zapisati.

Ravnanje té komisije, ktera po véicimi glasov rásodi, kadar kaj naskriž pride, je óitno in je vsacimu pripušeno zraven priti; tode podpisanim in v vojašino stopiti dolžnim tistiga kantona, potém njih staršem in jerobam gre pervo mésto, ako bi prostor premajhen biti vteguil, de bi vsi ne mogli zraven biti.

#### §. 13.

Koj, ko je to opravilo dokončano, ima gospóska prepise klasnih spiskov óitno vsim na pregled kam obésiti in vikši politiski gospóski predložiti, vikši gospóska da potem uni gospóski dan na znanje, kadaj imajo v vojašino zapisani lozati.

#### §. 14.

Deželni poglavár ima skerbéti, de se lozanje v celi njegovi deželi ob enim času godi, in zavoljo téga ima zastran določenja dne, v katerim se ima lozati, potrebne ukaze dati.

#### §. 15.

K lozanju naménjeni se po óitnih razglazih pokličejo, v določenim dnévu h gospóski priti, de tam lozajo. Pri lozanju imajo glavár gospóske, soséskini župani in po dva izmed soseske odbrana móža pricejóci biti.

## §. 16.

Von den in den vier Classificationslisten Verzeichneten werden bloß die in der zweiten und dritten Liste aufgeführten nach der Reihenfolge der Altersklassen, von der jüngsten angefangen, der Losung unterzogen.

## §. 17.

Zur Grundlage dieser Amtshandlung werden die Classificationslisten in der Art benützt, daß die Namen der Losungspflichtigen jeder Altersklasse in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Losung beginnt damit, daß die sämtlichen Buchstaben des Alphabets auf Zetteln geschrieben und in eine Urne gelegt werden, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezir es einen Buchstaben herauszieht, von welchem an bei der Hauptziehung der Losenden in jeder Altersklasse der Aufruf zu beginnen hat, und bis zum Z, sofort aber vom A bis zum gezogenen Buchstaben fortzusetzen ist.

## §. 18.

Behufs der hierauf folgenden Ziehung sind, abgefordert für jede Altersklasse der in der zweiten so wie der in der dritten Liste Verzeichneten so viele Loszettel von gleichem Papiere und gleicher Größe, von der Zahl Eins angefangen, in fortlaufender Zahl zu schreiben, als Losende vorhanden sind. Sodann werden die Loszettel der jüngsten Altersklasse zusammengerollt, in eine Urne gelegt, und die Losenden dieser Altersklasse in alphabetischer Ordnung von dem nach §. 17 gezogenen Buchstaben angefangen, aufgerufen.

Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit, zieht sein Stellvertreter oder ein Anderer, den die Commission hierzu bestimmt.

Jener, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Gemeindevorsteher seines Ortes, welcher ihn dem ämtlichen Commissär zur Eintragung des Namens in das vorbereitete Losungsprotokoll überreicht. Auf gleiche Art ist bei den übrigen Altersklassen zu verfahren.

## §. 16.

Izmed v 4 klasnih spiskih zapisanih lozajo samo v drugim in tretjim klasu imenovani po verstii starosti; nar mlajši začne.

## §. 17.

Za to opravilo se klasni spiski tako porabija, de so imena mož vsaciga starostniga klasa, ki imajo lozati, v abecednim redu zapisani.

Lozanje se začne s tem, de se vse čerke abecede na papirskih pisane v posoda veržejo, iz ktere narstarejši župan kantona eno čerko potégne; od te čerke se začnejo pri velikim vlečenju lozarji v vsakim klasu starosti klicati in se kličejo do čerke Z, potlej pa od čerke A do čerke, ktero je nar stajrejši župan vzdignil.

## §. 18.

Za naslednje vzdigovanje se, za vsak klas starosti v drugim in tretjim spisku zapisanih, toliko lozov enaciga papirja in enake velikosti od številko 1 začeto po verstii napiše, kolikor je lozarjev pričejóih. Potem se lozi narmlajšiga starosti klasa skup zviój, v posoda veržejo, in lozarji tega starosti klasa se po abecednim redu od po §. 17 vzdignjene čerke dalje kličejo.

Vsak poklicani vzdigne en loz, po kteriga številki ga versta zadene, v kteri se ima staviti ali štelati, in ako bi sam ne hotel vzdignuti, ali če bi ne bil pričejóč, pa vzdigne njegov naméstnik ali pa kdo drug, kteriga komisija v to zbère.

Kdor je loz vzdignil, ga glasno bere ali ga pa da komu drugimu od njega samiga zvoljenimu brati, ga da potem soséskinimu županu svojiga kraja, ki ga gospóskinimu komisarju odrajta, de imé v pripravljen lozarski protokol zapíše. Ravno tako se dela pri družih starosti klasih.

## §. 19.

Die gezogenen Nummern bleiben für die Dauer eines ganzen Jahres gültig.

## §. 20.

Die Ziehung muß mit der größten Oeffentlichkeit geschehen, und die Commission hat mit aller Vorsicht darüber zu wachen, daß kein Pflichtiger sich der Losung entziehe.

## §. 21.

Wäre ein losungspflichtiges Individuum aus was immer für einer Ursache ohne sein Verschulden in die Hauptlosung nicht einbezogen worden, so ist deshalb der Hauptlosungsact nicht ungültig, sondern bei der Behörde eine Nachlosung vorzunehmen. Diese letztere hat unter denselben Förmlichkeiten und Vorschriften, welche für die Hauptlosung angeordnet sind, in der Art vor sich zu gehen, daß der später Entdeckte aus eben so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, ein Loß zu ziehen hat.

Das nachgezogene Loß wird in dem ersten Losungsoperate der gleichen Zahlengröße als Bruchtheil vorgefetzt.

## §. 22.

Sogleich nach Vollendung der Losung und Verkündiaung der Resultate derselben muß zum Messen der Losenden geschritten werden.

Die Messung geschieht in Gegenwart aller Anwesenden, und deren Ergebnis ist sogleich in das Losungsprotokoll einzutragen.

## §. 23.

Nach vollendeter Losung und Messung werden die Losungslisten sammt den bei diesem Acte aufgenommenen Protokollen und allen früheren Bezugsacten der vorgesezten politischen Behörde vorgelegt, welche diese Operate auf das genaueste zu prüfen, und dabei entdeckte Mängel entweder unmittelbar oder durch das untergeordnete Amt zu berichtigen hat.

Von jeder Nachlosung hat das Amt, wenn sie nach der Einsendung des Hauptlosungsactes an die vorgesezten politischen Behörden stattgefunden hat, diesen zur Bornahme der Berichtigung die Anzeige zu erstatten.

## §. 24.

Den Militärpflichtigen der zweiten und dritten Liste ist der Austausch der durch das

## §. 19.

Vzdignjene številke ali numere ostanejo za eno celo leto veljajoče.

## §. 20.

Vzdigovanje lozov mora kolikor je nar več mogóče, očitno se goditi, in komisija mora z vso previdnostjo čuti, de se nihče ne odté-gne, kdor je lozati dolžan.

## §. 21.

Akó bi kdo, ki je lozati dolžan, zakaj koli brez svojiga zadolženja pri velikim vzdigovanju iz nemar pušen bil, veliko lozanje zato ne zgubi veljavnosti, ampak pozneje mora pri gospóski lozati. To se mora po ravno tistih naredbah in postavah goditi, ktere so za veliko lozanje dane, de pozneje k lozanju poklican izmed ravno toliko lozov en loz vzdigne, kakor pri velikim lozanju.

Pozneje vlečeni loz se v prvi lozarski spisak enake številne velikosti kakor dél številke zapiše.

## §. 22.

Koj po končanem lozanju in naznanjenju tega, kar se je z lozanjem doséglo, se lozarji pod méro denejo.

Mérijo se pričo vsih pričejočih in méra vsaciga se v lozarski protokol zapiše.

## §. 23.

Po končanem lozanju in mérjenju se lozovanjski spiski s protokoli, ki so pri lozanju se pisali, in vse druge to opravilo zadevajoče pisma vikši politiški gospóski predložé, ktera ima te izdelke z vso natanjénostjo pregledati, in če še kake pogreške najde, te pogreške koj sama popraviti ali jih pa podložni gospóski poslati, de jih popravi.

Vsako pozneje lozanje, če se je potem že zgodilo, ko so bile pisma veliciga lozanja vikši politiški gospóski odrajtane, ima gospóska vikši gospóski zavoljo poprave na znanje dati.

## §. 24.

V vojašino stopiti dolžnim družiga in tretjiga spiska je privoljeno, pri lozanju vzdignje-

Los gezogenen Nummer (Lošttausch) unter der Bedingung gestattet, daß der Substituirte zum Militärdienste tauglich, und der Lošttausch eher ange sucht und angenommen worden ist, als derjenige, der sich substituiren lassen will, assentirt wurde.

Der Lošttausch hat keine andere Wirkung, als das die Tauschenden nach Maßgabe der getauschten Lose zur Stellung berufen werden.

#### §. 25.

Mit Rücksicht auf die von den Aemtern vorgelegten und von der vorgesetzten politischen Behörde richtig gestellten Losungslisten wird das zur Ergänzung der Armee entfallende Contingent auf die einzelnen politischen Bezirke vertheilt, und der Repartitionsausweis vor der angeordneten Assentirung den Stellungsämtern mitgetheilt.

#### §. 26.

Behufs der Assentirung werden Assentirungsbezirke und für jeden derselben der Ort bestimmt, in welchem die Stellungspflichtigen des Bezirkes der Untersuchung zu unterziehen sind.

Die Festsetzung der Anzahl und Größe der Assentirungsbezirke hängt von der Stärke der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Amtsbezirkes ab, und es ist hierbei insbesondere auf die Erleichterung des Zuzuges der Stellungspflichtigen, in soferne hierdurch die Assentirung nicht verzögert und die Assentirungscommissionen nicht auf dienststabträgliche Art vervielfältigt werden, Rücksicht zu nehmen.

Bei Mittheilung der Repartitionsausweise ist zugleich den Aemtern die getroffene Bezirkseinteilung, dann der Ort, wo, und der Tag, an welchem sich die Assentirungscommission in dem Bezirke versammeln wird, zu eröffnen.

#### §. 27.

Die Assentirungscommission hat aus folgenden Gliedern zu bestehen: a) aus einem Staatsbeamten der höheren politischen Stelle; b) aus einem Civilarzte; c) aus einem Stabs- oder Oberofficiere; d) aus dem Conscriptio ns-Officiere; e) aus einem Militärarzte; f) aus einem kriegscommissariatischen Beamten; g) aus einem Beamten des Stellungsbezirkes; h) aus dem Ortsvorsteher des Assentirungs-

no številko zamenjati s to pogodbo, de je namestnik za vojaško rabo, de se je zavoljo zamene popred prosilo in de je zaména pripušena bila poprej, preden je bil ta, ki hoče menjati, asentiran.

Zaména lozov nima nikakoršne druge moči, kakor de se zamenjavci po priliki zamenjanih lozov k asentbi pokličejo.

#### §. 25.

Po od gospósk predloženih in od viksi politiške gospóske popravljениh lozarskih spiskih se odmerjeno število novincev za armado na posamezne kantone razdeli, in spisak razmère se pred postavljenim časam asentbe asentnim gospóskam izroči.

#### §. 26.

Za asentbo se naredé asentni kantoni in za vsak kanton se kraj odloči, v katerim se imajo vsi iz kantona, ki so k asentbi priti dolžni, pregledovati.

Število in velikost asentnih kantonov se ravna po številu duš in po krajnih prilikah politiških kantonov, in gledati se ima pri tem posebno na to, de k asentbi poklicani ložeje dohajajo, ako se zavoljo tega asentba ne zapoznuje in se asentne komisije preveč ne množijo v škodo opravil.

Kadar se razméra na znanje da, se ob enim tudi gospóskam naznaniti ima, kako so kantoni razdljeni, po tem kraj, kjé, in dan, kadaj se ima asentna komisija v kontonu zbrati.

#### §. 27.

Asentna komisija ima iz téh le udov obstati: a) iz eniga deržavniga vradnika (beamtarja) viksi politiške gospóske; b) iz eniga doželskiga zdravnika, c) iz eniga štabuiga ali viksigu oficirja; d) iz podpisavanjskiga oficirja; e) iz eniga vojaškiga zdravnika; f) iz eniga vradnika od vojaškiga komisariata; g) iz eniga vradnika asentniga kantona; h) iz eniga župana asentniga kraja; i) dva v politiškim

plahes; i) zwei aus dem politischen Bezirke zu diesem Behufe gewählte Vertrauensmänner treten der Assentirungscommission als gesetzliche Zeugen bei.

Die unter a) und b) erwähnten Commissionsglieder bestimmt; die höhere politische Behörde, jene unter c), d), e), f) das General- oder Obercommando, jene unter g) das politische Amt, und die unter i) der politische Bezirk durch Wahl.

#### §. 28.

Vor die Assentirungscommission werden vorerst alle in der ersten Liste verzeichneten, ex officio zu Stellenden aller Altersklassen, sodann erst die durch das Los berufenen der zweiten Liste nach der Altersklasse, von der jüngsten angefangen, und wenn auch mit diesen das Contingent des Amtsbezirkes nicht abgestellt würde, die in der dritten Liste Verzeichneten in derselben Ordnung und Reihe bis zur gänzlichen Abstellung vorgeführt, und mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit ärztlich untersucht.

Diese Acte müssen im Beiseyn sämtlicher Commissionsglieder stattfinden.

#### §. 29.

Die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Militärpflichtigen hat der Militärarzt vorzunehmen, er hat bei jedem einzelnen Manne auszusprechen, ob er denselben zur Militärdienstleistung tauglich oder untauglich finde. Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Verhandlung Platz und der tauglich Befundene wird assentirt.

Wenn hingegen der Militärarzt die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist letzterer von dem Civilarzte neuerlich zu untersuchen.

Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei, hat eine Berathung und Abstimmung sämtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, bei welcher die Stimmenmehrheit ohne Zulassung eines weitem Recurses entscheidet.

#### §. 30.

Wird ein Assentirter wegen eines später entdeckten körperlichen Gebrechens, daß bei der Assentirung bereits wahrgenommen werden konnte, als untauglich entlassen, so haften die an seiner Abstellung schuldtragenden Commissionsglieder für den Ersatz der aufgelaufenen Kosten.

kantonu v ta namen zvoljena móža prideta k asentni komisii kot postavne priče.

V a) in b) imenovana komisijska uda zvóli viksi politiska gospóska; une v c), d), e), f) imenovane generalkomanda ali viksi vojaška komanda, tega v g) politiska gospóska in una dva v i) zvóli politíski kanton po volitvi.

#### §. 28.

Pred asentno komisijo se narpervo vsi v prvim spisku zaznamovani po postavah k asentbi poklicani vsih starosti klasov pripeljejo, potem še le po lozu poklicani družiga spiska po starosti klasih, narmlajsi narpervo, in če se tudi izmed teh še število novincev, ktere ima kanton odrajtati, ne spolni, pridejo v tretjim spisku imenovani po enaki versti do popolne asentbe, in se kolikor je mogoče, od zdravnikov pregledujejo.

To se mora vse pričó vsih udov komisije goditi.

#### §. 29.

Ali je kdo, kar život utiče, za vojaško rabo, ima vojaški zdravnik pregledovati; pri vsakim možu ima posebej povedati, ali ga najde za vojaško rabo pripravniga ali ne. Ako izgovori vojaški zdravnik, de je mož, ki ga je pregledoval, za vojaško rabo, se več dalje ne obravnava in mož, ki je za rabo spoznan, se asentira.

Ako pa vojaški zdravnik izgovori, de kdo ni za vojaško rabo, ga ima deželski zdravnik še enkrat pregledati.

Ako deželski in vojaški zdravnik nista enih misel, se imajo vsi udje komisie posvetovati in v tej reči sklep storiti; tukaj rzsodi večina glasov in se še dalje pritožiti ali rekurirati, ni pripušeno.

#### §. 30.

Ako se v vojasino vzét zavóljo pozneje najdeniga životniga pogréska, ki bi se bil že pri asentiranju lahko spoznal, kakor nerabljav spusti, so njegoviga vzétja v vojasino krivi udje komisie za povernjenje stroškov poroki, ki so se nabrali.

Diese Haftung findet jedoch nur dann Statt, wenn das Gebrechen binnen Monatsfrist vom Tage des Einrückens des Soldaten zur Truppe entdeckt, und von der bestehenden militärisch-politischen Superarbitrations-Commission nachträglich anerkannt wird.

§. 31.

In allen jenen Bestimmungen, in welchen die bisher bestehenden Recrutirungsgesetze der Jahre 1804 und 1827 und die nachgefolgten Verordnungen durch dieses provisorische Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert erscheinen, hat es bei denselben einstweilen zu verbleiben.

§. 32.

Ueber die Behandlung der zum Seedienste verwendbaren Stellungspflichtigen der Seeküstenbezirke wird eine besondere Vorschrift erlassen werden.

Begeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz am 5. December 1848, *rc. rc.*

**Franz Joseph.**

**(L. S.)**

**Franz Graf Stadion.**

Poroki so pa samo takrat, če se pogrésék v enim mesecu od tistiga dne, ko je novi soldat k armadi prišel razodene in ga obstoječa vojaško deželna superarbitrarna komisija pozneje poterdi.

§. 31.

V vsih rečeh, v katerih doslej obstoječe postave zastran rekrutiranja let 1804 in 1827 in pozneje dane postave s to provizorno postavom niso odpravljene ali pa prenarjene, je pri stari ostati.

§. 32.

Zastran ravnanja s tistimi iz primorskih kantonov, ki so za vojaško rabo na morju, se bo posebna postava dala.

Dano v Našim kraljevim glavnim mestu Olomucu 5. Grudna 1848 i. t. d.

**Franc Jožef.**

**(L. S.)**

**Franc grof Stadion.**